



ÖSTERREICHS CHEMIE

FACHVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

100	102
Datum: 30. SEP. 1992	
Verf.: 1. Okt. 1992 Ba	

St. Hornung

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

DW

Wien, am

DI TK/ba

3382

25.9.1992

Betr.: Entwurf Düngemittelgesetz 1992

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 2.8.1992 beehrt sich der Fachverband der chemischen Industrie Österreichs, die Stellungnahme zum Entwurf des Düngemittelgesetzes 1992 in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

FACHVERBAND
DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS
Der Geschäftsführer:

i.A.

(Dipl.-Ing. Wolf-D. Türk)

Beilagen





ÖSTERREICHS CHEMIE

FACHVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

<i>Ihre Nachricht</i>	<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>DW</i>	<i>Wien, am</i>
1992 08 02	Zl. 12.305/01-I 2/92	DI TK/ba	3382	24.9.1992

Betr.: Entwurf Düngemittelgesetz 1992

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachverband der chemischen Industrie Österreichs dankt für die Übermittlung des genannten Gesetzesentwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Der Fachverband begrüßt es grundsätzlich, daß im Vergleich zur geltenden Rechtslage eine Vereinfachung erfolgt.

Zu § 1 und 2:

Der Fachverband hält es für erforderlich, daß in § 1 im Rahmen der Legaldefinitionen und in § 2 einerseits auch die Begriffe "Zierpflanzendünger" und "Rasendünger" umschrieben werden und andererseits auf die für diese Düngemittel bestehenden Teilbereichsausnahmen (keine Typengenehmigungspflicht) Bezug genommen wird.

Begründung: Nach der derzeitigen Fassung des Entwurfes (§ 5 Abs. 1 iVm, § 6 Abs. 1) könnte die Neuregelung auch so ausgelegt werden, daß Zierpflanzen- und Rasendünger überhaupt nicht in Verkehr gesetzt werden dürfen. Dies ist nicht beabsichtigt und sollte daher auch redaktionell berücksichtigt werden und im Gesetz deutlich zum Ausdruck kommen.

§ 4 Z 5 sollte lauten:

"Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate..., die nachweislich für den Export bestimmt sind."

-/2





- 2 -

Begründung:

Üblicherweise werden Düngemittel nicht auf Auftrag sondern auf Vorrat produziert, wobei noch nicht entschieden sein muß, ob die zu exportierende Ware in EWR- oder EG-Länder geliefert wird, oder ob der Export des gesamten Lagerbestandes in ein Nicht-EWR-Land erfolgt. Der Nachweis, welcher Teil der Exportware tatsächlich in ein EWR-Land erfolgt, kann vor allem bei lose gelagerten Düngemitteln nicht erfolgen.

§ 4 Z 6 müßte lauten: "Rohstofflieferungen und Halbfabrikate, die nachweislich zum Zwecke..."

Zu § 5 Abs. 2, Z 4: Der Fachverband lehnt das generelle Verbot, Klärschlamm oder Müllkompost in Düngemitteln in Verkehr zu bringen, ab. Es müßte eine Regelung gefunden werden, die z.B. gereinigte und standardisierte Klärschlämme als Düngemittel zuläßt.

Begründung:

Seit längerer Zeit befaßt man sich im Rahmen der chemischen Industrie mit der Reinigung und Standardisierung von Klärschlämmen. In den Erläuterungen zu § 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird darauf hingewiesen, daß Klärschlamm und Müllkompost vielfach mit Schadstoffen belastet sind und die Kontamination landwirtschaftlich genutzter Böden verhindert werden soll. Durch die Reinigung und Standardisierung von Klärschlamm könnte dieser Forderung entsprochen werden, sodaß unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfes Produkte aus Klärschlämmen und Müllkompost als Düngemittel in Verkehr gesetzt werden könnten.

Im "Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft vom 17.Okt.1985" (744. Beilage zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) heißt es: "Zur Frage des Klärschlammes traf der Ausschuß mit Stimmenmehrheit folgende Feststellung: Klärschlamm ist primär ein Entsorgungsprodukt... Klärschlamm und Müllkompost sind deshalb, *sofern ihnen nicht Nährstoffe zugesetzt und sie dabei nicht standardisiert werden*, vom Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes ausgenommen." Eine Standardisierung und Nährstoffzugabe bei Klärschlämmen würde daher die Produktion eines Düngemittels darstellen.

Auch im Bundesabfallwirtschaftsplan 1992 des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wird unter dem Punkt "4.3.4 Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm" unter anderem ausgeführt: "Grundsätzlich sollen die organischen Substanzen unter der Voraussetzung der Erfüllung entsprechender Qualitätsanforderungen land- bzw. bodenwirtschaftlich genutzt werden."

-/3



Im Abschnitt 3 "organische und organisch-mineralische Düngemittel" des deutschen Düngemittelrechtes existiert ein eigener Düngemitteltyp, der auf Basis aufbereiteter Siedlungsabfälle und Braunkohle sowie beigegebenem Klärschlamm beruht.

Auch im EG-Raum sind Dünger aus Klärschlamm nicht grundsätzlich verboten sondern bei entsprechender Eignung und Freiheit von Schadstoffen durchaus zugelassen.

Zu § 6, Zulassung von Düngemitteltypen

Die Anforderungen an Düngemittel und somit auch deren Charakteristika wie Nährstoffformen, Nährstoffzusammensetzungen, Nebenbestandteile etc. unterliegen naturgemäß stetiger Veränderung. Somit wird es erforderlich sein, die Typenliste durch Schaffung neuer Düngemitteltypen ständig zu adaptieren. § 6 enthält aber keine Information darüber, wer bei der Zulassung eines neuen Düngemitteltyps antragsberechtigt ist. Wir beantragen daher, daß Düngemittelproduzenten ausdrücklich ein Antragsrecht auf Zulassung von Düngemitteltypen eingeräumt wird. Eine entsprechende Regelung erfolgte in Deutschland im Rahmen der Düngemittelverordnung (siehe Beilage)

§ 8, Abs. 2, Z 1, lit. h) sollte wie folgt lauten: "bei mechanisch gemischten mineralischen Düngemitteln die Einzelkomponenten,"

Begründung: Die zur Zeit im lit. h) geforderte "Zusammensetzung" wird sinngemäß bereits in lit e) gefordert.

Allgemeine Anmerkung zur Kennzeichnung von Düngemitteln:

In der nach dem Düngemittelgesetz 1992 zu erlassenden Kennzeichnungsverordnung könnten sich die Kennzeichnungsvorschriften, soweit sachlich begründet, bei allenfalls notwendigen Gefahrensymbolen, Angabe möglicher Gefahren und erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen auch an den Durchführungsverordnungen des Chemikaliengesetzes orientieren.

Die Einstufung und Kennzeichnung von Düngemitteln gemäß ChemG bzw. der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen lehnt der Fachverband allerdings ab.

Darüberhinaus verweist der Fachverband auch in diesem Punkt auf die Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer.

Zu Abs. 2:

Düngemittel sollten nur dann eingeführt werden dürfen, wenn aufgrund zollbehördlicher Überprüfung die Ware den nach diesem Bundesgesetz gestellten Anforderungen entspricht. Nach § 21 Abs. 1 und Abs. 4 DMG 1985 waren die Zollbehörden verpflichtet, Registerauszug, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften zu



- 4 -

kontrollieren. Bei Nichtentsprechen der Ware war die Einfuhr zu verweigern. Analog zu dieser Regelung müßte jedenfalls die Konformität in Bezug auf die Typenverordnung sowie Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften bei der Einfuhr kontrolliert werden, widrigenfalls die Einfuhr zu verweigern wäre. § 10 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes schließt nicht aus, daß Waren, die nicht den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, dennoch vorerst in Verkehr gebracht werden können.

Zu § 13 Abs. 2:

Folgende Ergänzung sollte erfolgen: "Er hat, soweit dies zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, fachkundige Personen, andere Anstalten oder sonstige Einrichtungen als Sachverständige heranzuziehen."

Begründung: Diese Ergänzung wurde dem § 4 Abs. 2 DMG 1985 entnommen und wäre auch im neuen DMG zweckmäßig.

§ 14 Abs. 4 sollte lauten: "...eine Bescheinigung auszuhändigen, in welcher der Grund der Beschlagnahmung, Ort der Lagerung sowie Art und Menge..."

Zu § 16, Meldepflicht:

§ 16 sollte lauten: "Wer als Hersteller oder Importeur beabsichtigt, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe..." Weiters sollte eine Überleitungsregelung bestimmen, daß Hersteller oder Importeure, die bereits nach der bestehenden Rechtslage zulässigerweise Düngemittel in Verkehr setzen, von der Meldepflicht ausgenommen sind.

Zu § 18 Abs. 1:

Kosten für die Nachschau dürften erst dann anfallen, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 20 sollte lauten: "Besteht begründeter Verdacht, daß eine Verwaltungsübertretung gemäß § 19 vorliegt,..."

§ 23 sollte lauten: "...bis 31. Dezember 1993 erstmals in Verkehr gebracht werden."

Begründung: Die vorgesehene Übergangsfrist ist absolut zu kurz bemessen und bezieht sich auf Düngemittel in den verschiedenen Handelsstufen. Der Fachverband beantragt daher, daß sich die Übergangsfrist auf das erstmalige Inverkehrbringen bezieht und dadurch nur Hersteller und Importeure betroffen wären. Der Abverkauf in den verschiedenen Handelsstufen sollte nicht betroffen sein, um eine, mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundene Erneuerung der Kennzeichnung der im Handel befindlichen Dünger zu vermeiden.

-/5



- 5 -

Abschließend richtet der Fachverband der chemischen Industrie das Ersuchen an die zuständigen Ministerien, die Verordnungen zum DMG 1992 (TypenVO, SchadstoffVO, Kennzeichnungs- und VerpackungsVO und Toleranz VO) ehestmöglich zur Begutachtung auszusenden, weil darin wesentliche materielle Inhalte geregelt werden, die sicherlich einer eingehenden Prüfung und Diskussion bedürfen. So ist insbesondere die Gestaltung der einzelnen Düngemitteltypen für den Verkauf der Produkte von großer Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

FACHVERBAND
DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS
Der Geschäftsführer
i.A.

(Dipl.Ing. Wolf-D. Türk)

Beilage

P.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden per separater Post an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Düngemittelverordnung

Vom 9. Juli 1991

Auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2 durch § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: ~~(*)~~

§ 1

**Zulassung von Düngemitteltypen sowie Anforderungen an Düngemittel,
die keinen zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen**

- (1) Die in Anlage 1 festgelegten Düngemitteltypen werden zugelassen.
- (2) Düngemittel nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Düngemittelgesetzes, die organische Bestandteile enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie seuchenhygienisch unbedenklich und frei von Krankheitskeimen sind.

§ 2

**Kennzeichnung von Düngemitteln, die einem zugelassenen
Düngemitteltyp entsprechen**

- (1) Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 gekennzeichnet sind.
- (2) Die Düngemittel müssen mit den in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführten Angaben gekennzeichnet sein. Sie dürfen zusätzlich mit den in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Angaben versehen sein.
- (3) Die Düngemittel dürfen nur dann mit der Bezeichnung „EWG-DÜNGEMITTEL“ gekennzeichnet sein, wenn dies nach Anlage 1 zulässig ist und andere als die in Anlage 2 Nr. 1 und 2.1 bis 2.4 aufgeführten Angaben nicht verwendet werden.
- (4) Zulässige Angaben nach Anlage 2 Nr. 2 dürfen nicht in Widerspruch zu vorgeschriebenen Angaben nach Anlage 2 Nr. 1 stehen. Handelsübliche Warenbezeichnungen dürfen der Typenbezeichnung hinzugefügt sein; sie dürfen deren Aussagekraft nicht beeinträchtigen. Angaben nach Anlage 2 Nr. 2.3 bis 2.6 müssen von Angaben nach Anlage 2 Nr. 1, 2.1 und 2.2 deutlich abgesetzt sein.
- (5) Nährstoffe müssen in Worten und in chemischen Symbolen angegeben sein. Dabei müssen die nachstehenden chemischen Symbole verwendet worden sein:

Stickstoff	N	Natrium	Na
Phosphat	P ₂ O ₅	Schwefel	S
Kalkumoxid	K ₂ O	Bor	B
Calcium	Ca	Eisen	Fe
Calciumoxid	CaO	Kobalt	Co
Calciumcarbonat	CaCO ₃	Kupfer	Cu
Magnesium	Mg	Mangan	Mn
Magnesiumoxid	MgO	Molybdän	Mo
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃	Zink	Zn

Erläuterungen zur Verordnung über die Errichtung eines wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen

Über die Zulassung von Düngemitteltypen kann nicht allein nach verwaltungsmäßigen Gesichtspunkten entschieden werden. Vielmehr ist eine fachliche Beurteilung erforderlich. Hierbei müssen Wissenschaftler der Bodenkunde, der Pflanzenernährung oder des Pflanzenbaues aber auch der chemischen Analytik und der Toxikologie mitwirken. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich schon seit über 30 Jahren des wissenschaftlichen Rates von Vertretern dieser Fachrichtungen bedient. Es erschien geboten, mit der gesetzlichen Neuregelung im Jahre 1977 dem wissenschaftlichen Beirat für Düngungsfragen ein dauerhaftes Fundament zu geben. Dies um so mehr, als Fragen des Gesundheits- und Umweltschutzes sowie der Ökologie mehr denn je kritische Aufmerksamkeit verlangen. Die Gefahrenquellen haben sich erweitert und sind oft in ihren kausalen Zusammenhängen schwieriger zu erkennen. Durch die Ergänzung des Düngemittelgesetzes um Vorschriften über die Düngemittelanwendung ist der Aufgabenbereich des Beirats wesentlich erweitert worden.

Der Bundesminister ist zur Errichtung eines siebenköpfigen Beirats ermächtigt, seine personelle Zusammensetzung nach Fachrichtungen ist in der Verordnung festgelegt. Dem Beirat gehören vorwiegend Hochschullehrer an; die Düngemittelanalytik wird in der Regel durch den Vorsitzenden der Fachgruppe Düngemittel des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) vertreten. Für die Toxikologie wird ein Angehöriger des Bundesgesundheitsamtes berufen.

Der Beirat wird mit allen Vorschlägen zur Änderung oder Erweiterung der düngemittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Typenliste, befaßt. Seine Stellungnahmen werden in mündlichen Beratungen erarbeitet. Dabei verwertet er je nach Sachlage Ergebnisse von Vegetationsversuchen, chemische Analysen oder Vegetationsbeobachtungen, ggfs. beschließt er auch über spezielle Forschungsvorhaben, die zu weiteren Klärungen geboten erscheinen. Der Beirat wird ferner zu den Vorschlägen der EG-Kommission bezüglich neuer EWG-Düngemittel gehört.

Daß die Mitglieder des Beirats ehrenamtlich tätig sind, soll anerkennend und keineswegs als Selbstverständlichkeit erwähnt werden. Das Gremium tritt zweimal im Jahr zusammen. Die Geschäftsführung des Beirats obliegt dem Verband VDLUFA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium.

Merksblatt des Wissenschaftlichen Beirates für Düngungsfragen*) für die Vorlage amtlicher Untersuchungsbefunde zwecks Zulassung von Düngemitteltypen

Gemäß § 2 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) werden Düngemitteltypen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) zugelassen.

Vorschläge auf Zulassung neuer Düngemitteltypen bzw. auf Änderung der Zulassung bestehender Typen sind beim BML einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Firma, die das Düngemittel in den Verkehr bringen will.
2. Eine eingehende Beschreibung des Düngemittels (z. B. Aussehen, chemische und physikalische Eigenschaften, Lagerfähigkeit, Anwendungsbereich).
3. Vorschläge für die Typenabgrenzung:
 - Typenbezeichnung,
 - typbestimmende Bestandteile, Nährstoffgehalte, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten,
 - Zusammensetzung, Art der Herstellung,
 - weitere Erfordernisse für die Bewertung, z. B. Malfähigkeit.

Beizufügen ist in der Regel der Analysebefund eines Warenunters, ausgestellt von einer amtlichen deutschen Untersuchungs- u. Forschungsanstalt (1).

Bei neu zuzulassenden Düngemitteln können ferner Gutachten über durchgeführte Vegetationsversuche („Zulassungsversuche“) erforderlich sein (1).

Vorschläge mit den entsprechenden Unterlagen müssen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Referat 312, Postfach, 5300 Bonn-Duisdorf, in zweifacher Ausfertigung zugeleitet werden.

Um eine objektive Beurteilung durch den Wissenschaftlichen Beirat zu erleichtern, muß bei der Ausstellung des Untersuchungszeugnisses folgendes beachtet werden:

1. Der Analysebefund muß die Daten des Eingangs und der Untersuchung des Düngemittelmaterials enthalten, außerdem ist die Angabe erforderlich, daß das Probenmaterial zum Zwecke der Zulassung als Düngemitteltyp untersucht wurde.
2. Im Untersuchungszeugnis müssen folgende weitere Angaben enthalten sein:
 - die vom Hersteller dem Käufer zugesicherten Gehalte der Ware an wertbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und -löslichkeiten,
 - u. U. die produktionstechnisch unvermeidbaren Maximalgehalte an unerwünschten Begleitstoffen oder für Boden, Pflanze, Mensch und Tier schädlichen Bestandteilen,
 - die dem Käufer zugesicherten sonstigen Eigenschaften der Ware.

*) Geschäftsstelle: D-6100 Darmstadt, Bismarckstr. 41 A, Tel. (04151) 26485

3. Aus dem Analysebefund muß zweifelsfrei hervorgehen, daß
 - die untersuchte Probe mit dem vorgeschlagenen Düngemitteltyp wesensgleich ist (Identitätsnachweis),
 - die untersuchte Probe die garantierten Wertigenschaften besitzt (Qualitätsnachweis).
4. Grundsätzlich muß mit dem Untersuchungszeugnis der Nachweis erbracht werden, daß das Probenmaterial keine pflanzenschädigenden Bestandteile enthält (Test auf akut toxische Inhaltsstoffe durch einen Keimpflanzenversuch nach Neubauer [2]; bzw. einen Kleingefäßversuch nach Dörr).
5. Aus dem Untersuchungszeugnis muß erkenntlich sein, nach welchen Methoden die analytischen Ergebnisse erarbeitet wurden. Im allgemeinen sind für die Untersuchungen die in der Bundesrepublik Deutschland einheitlich angewandten Methoden des VDLUFA-Methodenbuch Band II „Die Untersuchung von Düngemitteln“ maßgeblich [3].
Ansonsten kann auf geeignete, wissenschaftlich fundierte Analysemethoden unter Bezug auf die Originalliteratur zurückgegriffen werden. In allen Fällen muß dabei der gutachtliche Nachweis erbracht werden, daß die angewandten Methoden zur qualitativen wie quantitativen Wertbestimmung des Probenmaterials geeignet sind.
6. Sofern für die Bestimmung einzelner Bestandteile oder Inhaltsstoffe noch keine Methode vom VDLUFA anerkannt bzw. empfohlen ist, ist grundsätzlich vom Antragsteller ein für die entsprechende Bestimmung geeignetes Analyseverfahren vorzuschlagen. In diesen Fällen ist ein gesondertes Gutachten einer amtlichen deutschen Untersuchungs- oder Forschungsanstalt über die Eignung der vorgeschlagenen Analyseverfahren vorzulegen. Aus diesem Gutachten sollten Angaben über die Richtigkeit, Wiederholbarkeit und Vergleichbarkeit des Analyseverfahrens sowie ggf. über eventuelle Störfaktoren zu entnehmen sein.

[1] Geeignete Institutionen für die Durchführung entsprechender Untersuchungen können von der Geschäftsstelle des Wissenschaftlichen Beirates für Düngungsträger mitgeteilt werden, ebenso Richtlinien für Zulassungsversuche.

[2] Methodenbuch des VDLUFA, Band I „Die Untersuchung von Böden“. VDLUFA-Verlag, Bismarckstr. 41 A, D-6100 Darmstadt.

[3] Methodenbuch des VDLUFA, Band E „Die Untersuchung von Düngemitteln“ und Ergänzungen hierzu, VDLUFA-Verlag, Bismarckstraße 41 A, D-6100 Darmstadt.